



Gemeindeumfassender Bebauungsplan „Vergnügungsstätten-Steuerung“ sowie „Vergnügungsstätten-Konzept“, Stadt Östringen

Projekt-Nr. 307042

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 : Landkreis Karlsruhe, Baurechtsamt, Schreiben vom 22.01.2019	
Zur Satzung: Die Rechtsgrundlagenteil ist zu aktualisieren: <ul style="list-style-type: none">- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) Zur Begründung: Zu Seite 4, erster Absatz: hier soll als Rechtsgrundlage § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO aufgeführt werden	Der Anregung wird entsprochen.
Ordnungsziffer 2 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 04.02.2019	
Der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Steuerung von Vergnügungsstätten stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.	---
Ordnungsziffer 3 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 08.01.2019	
Keine Bedenken und Anregungen	---
Ordnungsziffer 4 : Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium Karlsruhe – Referat Prävention – Standort Pforzheim – , Schreiben vom 21.01.2019	
Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden aus kriminalpräventiver Sicht begrüßt.	---

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Ordnungsziffer 5 : Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Schreiben vom 04.05.2019	
<p>Die IHK begrüßt die Bestrebungen der Stadt Östringen, die Vergnügungsstätten zu steuern. Dabei sind die Verträglichkeit zwischen den zu berücksichtigenden Funktionen zu gewährleisten und Trading-Down Effekte in den Funktionsbereichen zu vermeiden.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass parallel zum angesprochenen Anschluss innerhalb des Gemeindegebietes an anderer Stelle einen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Satzung zur Vergnügungsstätten-Steuerung lässt, parallel zu dem formulierten Ausschluss, Vergnügungsstätten in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Schenkloch IV“ sowie „Schenkloch III“ (ab der Erdgeschoss-Ebene) zu. Damit entspricht die Stadt Östringen den in diesem Kontext zu berücksichtigenden Grundsatz, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in bestimmten Bereichen zu gestatten und in anderen, aufgrund vorliegender, besonderer städtebaulicher Gründe, auszuschließen.</p> <p>Auf die „Begründung“ zum gemeindeumfassenden Bebauungsplan „Vergnügungsstätten-Steuerung“ sowie auf die Darstellung in dem vorliegenden „Vergnügungsstätten-Konzept“ der Stadt Östringen, welches ein gesonderter Teil der „Begründung“ ist, ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.</p>
Ordnungsziffer 6 : Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 18.01.2019	
<p>Die Handwerkskammer hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>---</p>
Ordnungsziffer 7 : Gemeinde Mühlhausen, Schreiben vom 15.01.2019	
<p>Belange der Gemeinde Mühlhausen sind nicht betroffen, es werden keine Einwände gegen das Verfahren erhoben.</p>	<p>---</p>

B – Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**Der Entwurf des gemeindeumfassenden Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten-Steuerung“ sowie „Vergnügungsstätten-Konzept“ lag in der Zeit vom 17.12.2018 bis 17.01.2019 öffentlich aus.
 Im Zuge dieses Verfahrensschrittes gingen keine Stellungnahmen ein.**